

**Freie: Selbständigerwerbend und/oder angestellt ?
Rufen Sie den Rechtsdienst von impressum an!**

Falls er **Angestellte** ist, ist der Pressefotograf mit seinem Arbeitgeber durch einen Arbeitsvertrag verbunden.

Ist er **Freischaffende**, übernimmt er die Risiken, bestimmt seinen Stundenplan und wählt seine Kunden selbst. In beiden Fällen unterliegen die Arbeitsverhältnisse dem Schweizerischen Arbeitsgesetz, dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und manchmal dem firmeneigenen Abkommen. Die Tatsache, dass die Sozialbeiträge (AHV, IV...), an der Quelle erhoben werden ist nur eines der Kriterien, die den Status des Angestellten oder Freischaffenden bestimmen. Bei Letzterem kann sehr wohl ein Teil der Beiträge an der Quelle erhoben werden.

Unterscheidung angestellt oder selbständigerwerbend :

Wenn die Situation für den Freien klar ist und er sich aller Konsequenzen bewusst ist, kann er sich von der AHV als selbständigerwerbend anerkennen lassen.

Für jede berufliche Aktivität entscheidet sich der Status selbständig. Es ist also möglich, dass eine Person für ihre hauptberufliche Tätigkeit als angestellt gilt, hingegen für Nebenerwerbstätigkeiten als unabhängig. Das Gegenteil ist ebenfalls möglich: Jemand kann sein Haupteinkommen als Selbständiger erwerben und für Nebenerwerbstätigkeiten als angestellt gelten. Der AHV-Status, selbständig- oder unselbständigerwerbend, wird aus der konkreten Erwerbstätigkeit und dem daraus erzielten Einkommen abgeleitet, und nicht von der erwerbstätigen Person.

Ein Arbeit- bzw. Auftraggeber will von Ihnen, dass Sie ein Mandat als Selbständigerwerbende(r) annehmen? Das ist nicht immer legal, und oft benachteiligend. Oder Sie haben ein anderes Problem mit der AHV-Ausgleichskasse? Rufen Sie impressum an, denn jeder Einzelfall ist anders. impressum hilft Ihnen zur richtigen Entscheidung und zum Beispiel bei nötigen Rekursen.

Das Zentralsekretariat musste schon häufig durchsetzen, dass Freie als Unselbständigerwerbende anerkannt wurden (so z. B. neulich bei einem Fotografen, der für verschiedene Verlage gearbeitet hat, der arbeitslos wurde, und den die AHV-Kasse aber als selbständigerwerbend einstufen wollte - womit er keine Rechte auf Arbeitslosenversicherung gehabt hätte!).

In der Romandie ist der Fall eindeutig: Die CCT (Presse-GAV) bestimmt, dass der Arbeitgeber die Arbeitgeberbeiträge an die AHV, die IV und die Pensionskasse bezahlt wie bei Angestellten. Gemäss der Direktive des Bundes ist das hinsichtlich der AHV- und IV-Beiträge für alle Journalisten der Fall, und zwar auch für jene, die ohne GAV arbeiten.

Demgegenüber war das Zentralsekretariat von impressum auch schon mit Fällen betraut, wo einem Mitglied, das freier Fotograf oder Journalist war, der Status als Selbständigerwerbender aberkannt wurde, und dies, obwohl er gemäss den Kriterien des Bundesgerichts klar als selbständig hätte charakterisiert werden müssen. In diesen Situationen, wenn das Mitglied dies wünscht, vertritt impressum das Mitglied und unterstützt es bei den nötigen Rekursen, um den betreffenden Entscheid zu korrigieren, damit ein Mitglied im Sinne der AHV als selbständigerwerbend tätig sein kann.

Selbständigerwerbend sein im Sinne der AHV :

Als Berufsverband ist es uns ein besonderes Anliegen, darauf aufmerksam zu machen, dass die Entscheidung, ob selbständigerwerbend oder nicht, keineswegs eine Bagatelle ist. Zur Erinnerung nur einige Punkte: Selbständigerwerbende haben keine Möglichkeit, gegen Arbeitslosigkeit versichert zu sein. Die Vorsorge der 2. Säule ist für Selbständigerwerbende nicht obligatorisch. Der Selbständigerwerbende ist alleine für seine AHV-Vorsorge verantwortlich, ebenso wie für Versicherung des Einkommensausfalls bei Krankheit und Unfall. Und selbstverständlich bezahlt er - mangels Arbeitgeberanteile - alle Prämien selbst.

Als Hilfe für die Entscheidung gibt es **Wegleitungen** (Wegleitung über den massgebenden Lohn des Bundesamts für Sozialversicherungen). Für Journalisten und Photographen gilt: "Die Entgelte der Journalisten sowie der Pressefotografen gehören zum massgebenden Lohn." Demgemäss entstehen Einkommen aus Journalismus oder Pressefotografie im Prinzip aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Allerdings sind diese Direktiven nur eine Hilfe für die Entscheidung. Sie sind nicht in jedem Falle alleine massgebend, und das Bundesgericht hat auch schon differenzierter entschieden.

Nun gibt es aber auch klar umschriebene Umstände, unter denen der Journalist als selbständigerwerbend eingestuft werden kann, wenn er beispielsweise während zwei Monaten für eine NPO oder für eine Firma oder eine andere Institution tätig ist, sofern die Tätigkeit nicht regelmässig ist, sondern sich aus einer besonderen Gelegenheit ergab. Wenn die AHV-Ausgleichskasse dem Freien trotz seines Wunsches in einer solchen Situation den Status als selbständigerwerbend nicht anerkennen will, kann ein Impresum zu einer Revision der Entscheidung beitragen.

Ohne an dieser Stelle allzu tief in die Details zu gehen, bleibt festzuhalten, dass die Unterscheidung angestellt oder selbständigerwerbend nicht von der (privatrechtlichen) Rechtsnatur des Vertrags (Auftrag oder Arbeitsvertrag) zwischen Auftraggeber und freiem Journalisten abhängt. Und Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern über den AHV-Status haben ebenfalls keinen Einfluss.

Gemäss dem Bundesgericht sind hingegen folgende Faktoren entscheidend:

1. Die organisatorische und wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auftrag- bzw Arbeitgeber spricht für eine unselbständige Tätigkeit. Darauf weisen insbesondere hin:
 - 1.1. Empfangen von Anweisungen.
 - 1.2. Subordinationsverhältnis
 - 1.3. Vorschrift der eigenhändigen Ausführung
 - 1.4. Regelmässigkeit der Zusammenarbeit
2. Das Vorhandensein eines eigenen unternehmerischen Risikos spricht für eine selbständige Tätigkeit. Einige der Indizien:
 - 2.1. weitgehende eigene Investitionen
 - 2.2. Risiko des Verlustes bzw. Einkassierisiko
 - 2.3. Vergütung der Spesen
 - 2.4. Verwendung eigener gewerblicher Räumlichkeiten
 - 2.5. Beschäftigung von eigenem Personal.

Wenn von diesen zusammenfassend aufgelisteten Elementen solche beider Kategorien vorhanden sind, muss entschieden werden, welche im vorliegenden Falle entscheidend sind. Journalisten und Fotografen, die mit der Frage konfrontiert sind, ob sie selbständigerwerbend oder angestellt sind oder sein wollen, sollten sich möglichst umgehend beim Zentralsekretariat von Impresum erkundigen.

Dominique Diserens, Dr. iur. Zentralsekretärin Impresum